

so scheint nach Eichmann¹⁾ kein anderer Ausweg übrig zu bleiben, als das Buch entweder zu vernichten oder dem Ordinarius zu übersenden. Münster (Westf.). P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

II. (Kann der Staat die Ehen seiner ungetauften Untertanen dem Bande nach lösen?) Zwei Ungetaufte, Herr Kohn und Fräulein Maier, hatten vor dem Standesamte eine Ehe geschlossen. Sie fanden aber in dieser Ehe ihr Glück nicht und ließen sich nach einigen Jahren gerichtlich scheiden. Später lernte Herr Kohn ein katholisches Fräulein kennen. Bald waren die beiden auch einig, einander zu heiraten. Herr Kohn wollte sich zwar nicht taufen lassen, gegen katholische Trauung und katholische Kindererziehung aber hatte er nichts einzuwenden. Der Pfarrer unterbreitete die ganze Angelegenheit dem Ordinariate. Nach längerer Zeit erhielt er ungefähr folgende Antwort: „Die Ehen der Nichtchristen unterstehen der weltlichen Gewalt. Daher konnte die Ehe zwischen Herrn Kohn und Fräulein Maier durch den Staat gültigerweise gelöst werden. Folglich steht der neuen Ehe des Herrn Kohn nur noch das trennende Ehehindernis der Religionsverschiedenheit entgegen. Von demselben aber wird hiemit Dispens erteilt.“ Kraft dieser Dispens wurde auch bald die Ehe geschlossen. Dieser Fall aber erregte unter den Geistlichen des betreffenden Bezirkes großes Aufsehen, und gelegentlich einer Konferenz kam es zu einer lebhaften Auseinandersetzung über die Gültigkeit der Ehe. Da Einigkeit nicht erzielt wurde, möchte man die Frage gern in der Linzer Quartalschrift behandelt sehen.

Bei Behandlung vorliegender Frage müssen zwei Dinge voneinander unterschieden werden: die Gewalt des Staates über die Ehen der Ungetauften und die Folgerung, welche aus dieser Gewalt gezogen wird.

Die Lehre, daß die Ehen der Nichtchristen dem Staate unterstehen, ist schon vor mehreren Jahrhunderten von Theologen und Canonisten verteidigt worden. Seit dem 18. Jahrhundert wurde sie allerdings von manchen Autoren angegriffen. Doch tritt die überwiegende Mehrzahl der neueren Autoren auf Grund kirchlicher Entscheidungen wieder für die Rechte des Staates ein.²⁾ Letztere Ansicht wird von Schäfer O. M. Cap. als die „wahrscheinlichere“ bezeichnet.³⁾ Sicherlich darf man sich in der Praxis nach dieser Anschauung richten.

Wenn man aber auch zugibt, daß die Ehen der Nichtchristen dem Staate unterstehen, so folgt daraus doch nicht, daß der Staat nun in bezug auf diese Ehen eine völlig unumschränkte Gewalt habe. Niemanden wird es z. B. einfallen, dem Staat die Vollmacht zuzusprechen, seinen ungetauften Untertanen die Polyandrie zu gestatten. Der Grund ist ganz klar: was durch das Naturrecht verboten ist, das kann auch der Staat nicht erlauben.

¹⁾ Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, S. 444, Anm. 2.

²⁾ Näheres über die Gegner und Verteidiger dieser Ansicht ist zu finden bei Vidal, Jus Canonicum; Auctore P. Fr. Xav. Wernz, t. V, p. 82 seq., Romae 1925.

³⁾ P. L. Schäfer, Das Eherecht^{8/9}, S. 28.

Von selbst erhebt sich daher bei der Behandlung unseres Falles zunächst die Frage: Ist die Scheidung einer Naturehe durch das Naturrecht verboten?

In der Beantwortung dieser Frage sind auch die katholischen Autoren nicht einig. Alle geben zwar zu, daß es nicht dem freien, willkürlichen Ermessen der Eheleute anheimgestellt sei, sich zu trennen und eine andere eheliche Verbindung einzugehen.¹⁾ Abgesehen hievon aber hat doch der eine oder andere Autor die Ansicht, naturrechtlich könnte es doch einige Gründe geben, welche die Lösung einer Naturehe möglich machen. So sagt der selige Bellarmin: „Wenn man die Ehe betrachtet als das von der Natur bestimmte Mittel zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, dann ist es schwer einzusehen, warum es bei Sterilität der Frau nicht erlaubt sein soll, dieselbe zu entlassen oder eine andere zu heiraten. Betrachtet man aber die Ehe als ein Heilmittel zur Verhinderung der fornicatio, dann ist es auf gleiche Weise nicht einzusehen, warum es nicht erlaubt sein soll, die Frau zu entlassen, wenn sie an einer unheilbaren Krankheit leidet, oder warum man keine andere heiraten dürfte. Die Ehe hat also nach dem Naturrecht eine gewisse Unauflösbarkeit. . . Dieselbe ist aber nicht so groß, daß die Vernunft eine Auflösung niemals nahelegen würde, besonders wenn noch Dispens von Seite Gottes hinzukommt.“²⁾ Ähnlich lehren auch Sanchez und einige andere Autoren.

Der heilige Thomas aber vertritt die gegenteilige Ansicht. Er kennt zwar auch ähnliche Schwierigkeiten, wie sie Bellarmin erhebt, widerlegt sie aber durch den Hinweis, daß die Unauflöslichkeit im Interesse des allgemeinen Wohles liege und daher bestehen bleibe, auch wenn in einem Einzelfall die Auflösbarkeit im Interesse der Ehegatten oder der Nachkommenschaft liegen würde.³⁾ Dieser Ansicht schließt sich die Mehrzahl der Autoren an, z. B. Dom. Sotus, Tanner, der heilige Alfons.

Es ist hier also zunächst zu beachten, daß selbst jene Autoren, welche nicht eine gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe verteidigen, der Ansicht sind, das Naturgesetz erlaube nur aus äußerst wichtigen Gründen die Auflösung einer Naturehe. Ferner darf auch nicht übersehen werden, daß die Gegner jeder Auflösbarkeit einer Naturehe sehr gewichtige Autoritäten sind, die ihre Auffassung mit sehr einleuchtenden Gründen verteidigen. Demnach wäre es wohl sehr bedenklich, sich in der Praxis für die Auflösbarkeit der Ehe zu entscheiden.

Eingehender aber zu untersuchen, inwieweit sich vielleicht doch noch jemand nach dieser Lehre richten dürfte, ist ohne jede praktische Bedeutung. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß die Autoren, welche dem Staate diese Vollmacht zusprechen, dies nur tun vom Stand-

¹⁾ Vgl. Gasparri, De Matrimonio II¹, p. 240.

²⁾ Bellarminus, De matrimonio, c. 4; zitiert bei Chr. Besch, Praelectiones dogmaticae, t. VII, n. 768.

³⁾ Vgl. Suppl. q. 67, a. 1; contra Gent. 3, 123.

punkte des Naturrechtes aus, oder — wie Pohle sich ausdrückt — in einem nicht existierenden Naturstaat.¹⁾

Tatsächlich sind aber alle Menschen, also nicht bloß die Getauften, sondern auch die Ungetauften nicht nur an das Naturrecht gebunden, sondern auch an das positiv göttliche Recht.²⁾

Durch das positiv göttliche Recht aber ist es nach der Lehre der Autoren sicher verboten, eine Naturehe zu lösen. Unter Berufung auf das Gebot Christi: „Was Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen“,³⁾ sagt daher D'Annibale von den Ehen der Ungetauften, daß sie untrennbar seien, und zieht daraus den Schluß, daß sowohl die gültigen Ehen der Christen als auch der Nichtchristen keine Ehescheidung zulassen.⁴⁾ Ausdrücklich wendet dies Lehmkühl auch auf die staatliche Autorität an, indem er sagt: „In Wirklichkeit kann die staatliche Autorität eine Ehe durchaus nicht scheiden . . . Es ist wohl zu beachten, daß das Menschengeschlecht sich nicht in der rein natürlichen Ordnung befindet, sondern in der übernatürlichen Ordnung. Wenn man deshalb auch zugeben sollte, daß vom Standpunkte des Naturrechtes aus die öffentliche Autorität eine gewisse Gewalt über das Eheband besitze, so muß man doch der staatlichen Autorität wie sie tatsächlich existiert, jede Gewalt absprechen, das Eheband jemals zu lösen, weil Christus für alle die Ehe wie zur Einheit so auch zur ursprünglichen Unauflöslichkeit zurückgeführt hat.“⁵⁾ Von diesem Standpunkt aus verwirft er in einer Rezension auch einen Irrtum, der einem gewissen Julius de Becker in bezug auf die heidnischen Ehen am Kongo unterlaufen war. Wegen der verkommenen sittlichen Zustände am Kongo kann es nämlich oft vorkommen, daß man in bezug auf die Gültigkeit der Ehen vor heidnischen Regern recht ernste Zweifel haben kann. In den Fällen nun, in welchen diese Zweifel nicht gelöst werden können, glaubte der genannte Autor, dem Staate die Vollmacht zusprechen zu können, den Verheirateten eine neue, sichere Ehe zu gestatten. Dies hält Lehmkühl „für entschieden zu weit gegangen“. ⁶⁾ Den inneren Grund gibt Vidal an, wenn er dem Sinne nach ausführt: Durch subjektive Zweifel wird an dem objektiven Tatbestand nichts geändert. Die weltliche Macht hat aber nicht die Gewalt, die Ehen ihrer Untertanen zu lösen. Wenn daher der Staat, solange begründete Zweifel vorhanden sind, eine neue Ehe gestatten würde, dann würde er sich der offensbaren Gefahr aussetzen, göttliches Recht zu verletzen. Er würde sich auch eine Macht anmaßen, die er durchaus nicht besitzt, nämlich die Macht, die Ehen seiner Untertanen zu lösen. Nur insofern kann man

¹⁾ Pohle, Dogmatik III⁵, S. 678.

²⁾ Vgl. S. Thomas, in 4. dist. 24. 1. ad 4.; Leitner, Lehrbuch des kath. Eherechtes³, S. 15 ff.

³⁾ Matth. 19, 6.

⁴⁾ D'Annibale, Summula Theol. mor. III⁴, n. 470 et 471.

⁵⁾ Lehmkühl, Theologia Moralis II¹¹, n. 921.

⁶⁾ Stimmen aus Maria-Laach, 65. B., S. 574.

de Becker recht geben, daß man dem Staate die Vollmacht zuerkennt, derartige Ehen als ungültig zu erklären, aber nur, wenn für die Ungültigkeit ein stringenter Beweis erbracht ist. Solange aber dieser Beweis nicht erbracht ist, kann auch der weltliche Richter nur das Urtheil fällen, das auch der kirchliche Richter in einer ähnlichen Lage fällen muß bei Ehen, die der kirchlichen Autorität unterstehen: *non constat de nullitate matrimonii*.¹⁾

Mit dieser Ansicht stimmt auch Gasparri überein. Nach einer längeren Ausführung kommt er nämlich zu dem Schluß: „Daraus folgt, daß der Staat selbst die Ehen seiner ungläubigen Untertanen nicht scheiden kann, nicht einmal in jenen Fällen, in welchen dies nicht gegen das Naturgesetz wäre, weil nirgends ein Anhaltspunkt zu finden ist, daß ihm die Vollmacht verliehen worden sei, vom positiv göttlichen Ehegesetz zu dispensieren.“²⁾

Wie sich aus der letzteren Bemerkung ergibt, kann also jemand von einem positiv göttlichen Gesetze nur dann dispensieren, wenn bewiesen ist, daß ihm diese Vollmacht verliehen sei. Wie aber bekannt ist, hat die Kirche hierin einige besondere Vollmachten erhalten. Zur weiteren Klärung der vorliegenden Frage sei hier nur auf die Vollmacht hingewiesen, welche die Kirche über die Naturehen hat. An sich unterstehen zwar die Naturehen nicht der kirchlichen Jurisdiktion, weil eben die Kontrahenten nicht der Jurisdiktion der Kirche unterstehen. Sobald aber einer der beiden heidnischen Teile sich bekehrt, wird die Sache anders. Durch den Empfang der Taufe fällt nämlich sofort die außerehrliche Ehe unter die Jurisdiktion der Kirche, auch wenn der andere Teil sich nicht bekehrt.³⁾ Wenn sich aber nur ein Teil bekehrt, dann kommt nach der weitaus wahrscheinlicheren Ansicht das Ehesakrament nicht zustande.⁴⁾ Trotzdem aber hält sich die Kirche zur Lösung einer solchen Ehe nur berechtigt in dem einzigen Falle, in welchem bewiesen ist, daß ihr die Vollmacht dazu verliehen wurde, wenn es nämlich geschieht in *favorem fidei*. Klar geht dies hervor aus der Praxis der Kirche in den Missionsländern, sowie aus einer Antwort des Heiligen Offiziums, die vom Papste bestätigt wurde. Auf eine entsprechende Anfrage aus Natal wurde nämlich geantwortet: „Auch eine Ehe, die von Ungläubigen geschlossen wurde, ist ihrer Natur nach unauflöslich und kann dem Bunde nach nur gelöst werden durch das *privilegium Paulinum*, das in *favorem fidei* von Christus gewährt und von dem Apostel Paulus promulgiert wurde. Demnach kann eine solche Ehe nur getrennt werden, wenn der eine Ehegatte sich zum christlichen Glauben bekehrt, der andere aber nicht nur den wahren Glauben nicht annehmen, sondern nicht einmal im Frieden mit dem bekehrten Teil zusammenwohnen will *absque iniuria Creatoris*. Deshalb kann eine von Ungläubigen

¹⁾ Vidal, l. c. n. 630, nota 53.

²⁾ Gasparri, l. c. n. 1078.

³⁾ Vgl. Pohle, a. a. O. S. 689.

⁴⁾ Vidal, l. c. n. 42.

geschlossene Ehe dem Bande nach nicht getrennt werden, wenn beide Teile die Taufe empfangen haben oder die Taufe empfangen wollen.¹⁾

Daß dem Staate eine ähnliche Vollmacht verliehen worden sei, Naturehen zu lösen, läßt sich aber durch nichts beweisen. Deshalb kann der Staat so wenig eine derartige Ehe lösen als die Kirche es kann in Fällen, in welchen sie keine besondere Vollmacht von Seite Gottes nachweisen kann.

Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, wie Leitner in bezug auf die Ehen Ungetaufter schreiben konnte: „Alle Theologen lehren, der Staat könne keine Gesetze geben, welche gegen die Bestimmungen des natürlichen und göttlich-positiven Gesetzes hinsichtlich der Ehe verstoßen, also kein Gesetz z. B. gegen die Einheit oder die Unauflösbarkeit.“²⁾

Hieraus folgt, daß die Ehe, welche Herr Kohn mit Fräulein Maier eingegangen hat, vom Staate dem Bande nach nicht getrennt werden konnte. Das Eheband besteht also tatsächlich noch weiter. Demnach ist die zweite Ehe des betreffenden Herrn ungültig wegen des impedimentum ligaminis.

Will Herr Kohn nicht katholisch werden, dann gibt es kein Mittel, seine Ehe in Ordnung zu bringen. Denn wie Gasparri sagt, lehren „alle Autoren, daß eine Ehe von Ungetauften vom Papste nicht gelöst werden könne, wenn beide Teile im Unglauben verharren, weil die Kirche keine Jurisdiktion über eine solche Ehe habe.“³⁾ Herr Kohn und seine zweite Frau können aber in bona fide gelassen werden, wenn die erforderlichen Bedingungen vorhanden sind.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

III. (Zuständigkeit für die Trauung.) Auf dem Gebiete der Republik Oesterreich ereignete sich nachstehender Fall. Ein in der Pfarre St. Peter ansässiges Brautpaar brachte nach vielen Mühen endlich alle zur Trauung notwendigen Dokumente auf. Die dreimalige Verkündigung ist bereits vollzogen. Da übersiedelt das Brautpaar nach St. Paul. Der Pfarrer von St. Peter gibt dem Brautpaar eine Bestätigung, daß der Trauung nunmehr kein Hindernis entgegenstehe. Der Pfarrer von St. Paul, an welchen sich das Brautpaar zwecks Trauung wendet, hat Bedenken, und zwar kirchlicher und staatsgesetzlicher Natur und schickt die Leute nach St. Peter zurück mit der Weisung, sich vom dortigen Pfarrer trauen zu lassen. Da das Brautpaar schon höchst unwillig ist, nimmt der Pfarrer in St. Peter die Trauung vor und läßt sich zu seiner Deckung nachträglich noch die schriftliche Trauungsdelegation vom Pfarrer in St. Paul geben. Was ist vom Vorgehen zu halten?

¹⁾ S. C. S. Off. 11. Julii 1866 in Collect. S. C. de Prop. F. n. 1295.

²⁾ Leitner, a. a. O. S. 20.

³⁾ Gasparri, l. c. n. 1108.